

Satzung

Carl Rudolph Bromme Gesellschaft Leipzig

§ 1 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

"Carl Rudolph Bromme Gesellschaft Leipzig".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden danach den Zusatz "e.V." führen.

- 2. Sitz des Vereins ist Leipzig.
- 3. Das Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist:
 - a) Erforschung, Dokumentation und Pflege maritimer Traditionen im Interesse des Gemeinwohls, insbesondere das Leben und Wirken, des in Leipzig 1804 geborenen ersten Admirals der deutschen Flotte, Carl Rudolph Bromme.
 - b) die Erarbeitung und Veröffentlichung über Bedeutung und Notwendigkeit der maritimen Wirtschaft und Kultur, insbesondere der Deutschen Marine, mittels Veranstaltungen, Vorträgen und Exkursionen auf europäischer Ebene.
- 2. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und neutral.
- 3. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00fcrperschaft fremd sind, beg\u00fcnstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sowie Gemeinschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts. Die Rechte der beiden letztgenannten werden jeweils durch eine natürliche Person wahrgenommen.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, Liquidation oder Auflösung des Vereins.
- 4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 5. Bei Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- 6. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausschluss nicht berührt. Es erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen bzw. Spenden.
- Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Dieser ist bis spätestens zum 31. März des Wirtschaftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der jährlichen Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, festgelegt.
 - Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 4 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- Mit einer Einladungsfrist von 30 Tagen beruft der Vorstand einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung, unter Beilegung der Tagesordnung, schriftlich ein. Diese findet im 1. Halbjahr des Wirtschaftsiahres statt.
- 3. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten.
 - Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - Kassenbericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Aussprache zu den Berichten
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes (nach Ablauf der Amtsdauer)
 - Neuwahl der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Verschiedenes
- 4. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet und durch einen Schriftführer protokolliert. Beide werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

6. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellv. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister (zuzgl. 2. stellv. Vorsitzender)
 - dem Schriftführer
 - bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl stattfinden.

- 3. Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Wirtschaftsjahr.
- 4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der 1, Vorsitzende zwei Stimmen
- 5. Der 1. Vorsitzende, der Stellv. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schriftführer sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 2. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung selbst wahrgenommen werden.
- 3. Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 4. Der Vorstand ist befugt einen Beirat einzuberufen, der diesen bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben berät.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer % Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorausgesetzt der Antrag ist schriftlich und fristgerecht eingegangen, so dass er in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden konnte.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Frist eines Monats mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Marinebund Laboe (DMB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei einer Auflösung keine Vermögensanteile.

§ 10 Übergangsbestimmung für die Gründung

- 1. Abweichend von § 3 Abs. 2 erwerben die Gründungsmitglieder die Mitgliedschaft durch Unterzeichnen der Gründungsurkunde.
- 2. Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht und Finanzamt etwa beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern, soweit dies zur Erlangung der Rechtsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist und andere mögliche redaktionelle Unstimmigkeiten im Satzungstext zu beheben.

Leipzig, den 10.08.2009

Auf See im Original von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet und gesiegelt mit Segelschulschiff "Gorch Fock"